

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1, Nr. 6 BauGB und § 8 BauNVO)



Gewerbegebiet

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 19 BauNVO)

GRZ 0,8

Grundflächenzahl

10,00 m

Höhe baulicher Anlagen;  
hier: maximale Gebäudehöhe

## 3. Bauweise, überbaubare Gundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 22, 23 BauNVO)



offene Bauweise

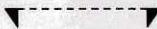


Baugrenze

## 4. Verkehrsflächen

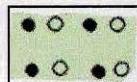
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtbereich



## 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

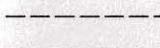


Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## 6. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

unterer Bezugspunkt zur Festsetzung der Gebäudehöhe





# FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## HINWEISE

### DACHBEGRÜNUNGEN

Die Dachbegrünung von Flachdächern (Garagen) und gering geneigten Dächern wird aus ökologischen und gestalterischen Gründen empfohlen. Dabei ist eine extensive Begrünung einer intensiven vorzuziehen.

### REGENWASSERNUTZUNG

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisterne) zur Nutzung als Brauchwasser empfohlen. Hierbei sind die Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten.

### MUNITIONSFUNDE

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erddarbeiten erfolgen.

### BODENFUNDE

Bei Bodenfunden besteht gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 SDSchG Anzeigepflicht sowie ein befristetes Veränderungsverbot.

- Die Abstandsflächen der LBO sowie die baurechtlichen nachbarrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Bei einer Bebauung sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105 und 0115 einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 3,00 m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage darf während der Bauzeit nicht unterschritten werden.
- Durch das elektromagnetische Feld der Oberleitung können unter Umständen Störungen in elektronischen Geräten verursacht werden.
- Die Bauarbeiten müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung für den Baugrubenverbau vorgelegt werden. Der Verbau ist gemäß dieser Berechnung auszuführen.
- Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der DB AG ausgeführt werden.
- Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden.
- Die Sicht auf Eisenbahn-Signale darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Standsicherheit der Bahnanlagen ist zu gewährleisten. Im Bereich der Signale und Oberleitungsmasten dürfen keine Rammarbeiten durchgeführt werden.
- Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzurichten, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.
- Das Betreten des Bahngeländes ist auch während der Bautätigkeit nicht gestattet.
- Immissionen aus dem Betrieb und Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.
- Abwässer und Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Die Lagerung oder Zwischenlagerung von Bauschutt auf Bahngelände ist nicht gestattet.
- Beim Einsatz eines Baukranes ist dieser so aufzustellen, dass er das Gleis nicht überschwenken kann. Ist dies unumgänglich, ist eine Krananweisung einzuholen.
- Das Plangebiet ist zum Bahngelände hin einzufrieden. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleistrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht gepflanzt werden.
- Die Einfriedung zur Bahnseite hin muss auf dem Gelände des Antragstellers errichtet werden, Türöffnungen in der Einzäunung sind nicht gestattet. Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlage verhindert wird. Unterhaltung der Einfriedung fällt in den Aufgabenbereich des Bauherrn und seinen Rechtsnachfolgern.
- Parkplätze und Kfz-Fahrstraßen sind zur Bahnseite hin auf ihre ganze Länge mit Schutzplanken o.ä. anzusichern. Diese Schutzvorrichtung fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich des Bauherrn und seinen Rechtsnachfolgern.

### HINWEISE DER DEUTSCHEN BAHN BZGL. DER ANGRENZENDEN BAHNLINIE

Ehemaliges Eisenerzfeld

### EHEMALIGES EISENERZFELD

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggfs. dem Oberbergamt mitzuteilen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) m.Wv. 10.05.2005,

• die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IuWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),

• die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),

• das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

• das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507),

• die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen

Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507),

- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594),

• das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),

• das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359),

• das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes vom 19.03.1993, S. 346), zul. geänd. durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1557 über die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.07.2004, S. 1550),

• das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2),

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - *BBodSchG*) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBI. S. 2331),
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - *SBodSchG*) vom 20. März 2002 (Amtsbl. des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - *WHG*), i. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBI. I, S. 3245), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBI. I, S.2),

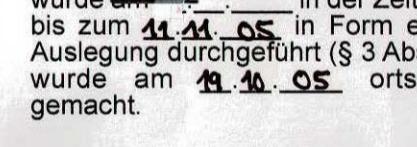
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).

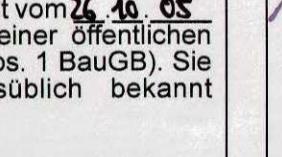
## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, das Ingenieurbüro Thomas Weber hat mit Schreiben vom 4.4.05 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kfz-Prüfstelle Weber" im Stadtteil Merzig beantragt.

- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 2.6.05 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan des "Kfz-Prüfstelle Weber" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 3.8.05 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  
Merzig, den 4.8.05  
Der Oberbürgermeister



- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Planung berühren kann, wurden mit Schreiben vom 21.10.05 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 1.11.05 in der Zeit vom 26.10.05 bis zum 11.11.05 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 19.10.05 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Stadtrat hat am 15.12.05 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kfz-Prüfstelle Weber" gebilligt und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 22.3.06 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits

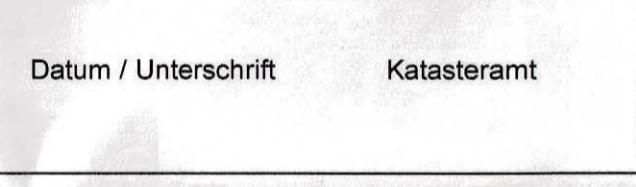
vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 30.3.06 bis einschließlich 2.5.06 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

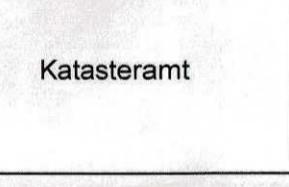
- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.3.06 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 22.6.06 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat hat am 22.6.06 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kfz-Prüfstelle Weber" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

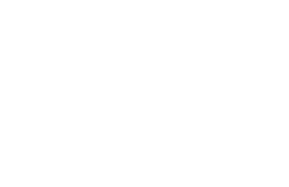
  
Merzig, den 23.6.06  
Der Oberbürgermeister



- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 13.12.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Kfz-Prüfstelle Weber", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  
Merzig, den 14.12.06  
Der Oberbürgermeister



Die Übereinstimmung der Katastergrundlage mit dem Liegenschaftskataster ist festgestellt.

Datum / Unterschrift

Katasteramt

MASZSTAB 1:500 IM ORIGINAL VERKLEINERT 1:1.000	PROJEKTBEZEICHNUNG MZG-VER-WE-B-5-016	PLANGRÖSSE DIN A0
PLANNUMMER MZG-VER-WE-B-PLAN 8	BEARBEITUNGSTAND 22.06.2006	BEARBEITUNG DIPL.-ING. CAROLIN MÄRKER DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

KREISSTADT MERZIG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "KFZ-PRÜFSTELLE WEBER"		
- SATZUNG -		